

SCHUTZSCHIRMVERFAHREN NACH ESUG

Reform des Insolvenzrechts: Sanierung mit „Schutzschirm“. Änderungen der §§ 270ff. InsO sollen künftig die Eigenverwaltung erleichtern

In der Eigenverwaltung sieht das Bundesjustizministerium ein zentrales Instrument, um eine frühzeitige Sanierung insolvenzbedrohter Unternehmen zu ermöglichen. Bislang ist die praktische Bedeutung der Eigenverwaltung jedoch sehr gering geblieben. Um dies zu ändern, enthält das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) zahlreiche Änderungen bei den §§ 270ff. InsO.

Am 27.10.2011 hatte der Deutsche Bundestag das ESUG in dritter Lesung angenommen. Rund vier Monate später, am 1. März 2012, ist nun die tiefgreifendste Reform des Insolvenzrechts seit Einführung der Insolvenzordnung in Kraft getreten. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört neben einer Stärkung des Gläubigereinflusses bei der Auswahl des Insolvenzverwalters, der Installation eines vorläufigen Gläubigerausschusses und des sogenannten Debt-Equity-Swaps vor allem die Einführung eines „Schutzschirmverfahrens“ im Rahmen der Eigenverwaltung.

Grundsatz der Eigenverwaltung ist, dass der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen auch nach Insolvenzeröffnung behält und er dabei lediglich unter Aufsicht eines Sachwalters gestellt wird. Dieses Prinzip wird nun durch den neu geschaffenen § 270a InsO auch auf das Insolvenzantragsverfahren ausgedehnt: Statt

eines vorläufigen Insolvenzverwalters soll dann ein vorläufiger Sachwalter bestimmt werden. Daneben wird mit dem neuen § 270b InsO ein zusätzliches Sanierungsverfahren geschaffen. Wenn lediglich eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung vorliegt, der Schuldner aber nicht bereits zahlungsunfähig ist, kann er nach § 270b I InsO neben dem Antrag auf Verfahrenseröffnung mit Eigenverwaltung zusätzlich beantragen, dass das Insolvenzgericht eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans bestimmt. Mit seinem Antrag hat der Schuldner eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Liegt ein Antrag vor, der die genannten Voraussetzungen erfüllt, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlage des Insolvenzplans von maximal drei Monaten zu bestimmen. Gleichzeitig können in dieser Phase Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden. Ein so ausgestalteter „Schutzschirm“ soll es dem Schuldner ermöglichen, einen Sanierungsplan zu erstellen, der dann im eröffneten Verfahren durch einen Insolvenzplan umgesetzt wird.

Der Gesetzgeber hofft, dass Schuldner durch diese neuen Instrumente die Sorge genommen wird, bereits mit dem

Eröffnungsantrag die Kontrolle über das Unternehmen zu verlieren. Letztlich soll das Schutzschirmverfahren dazu beitragen, dass Insolvenzanträge früher als bisher gestellt werden und dadurch die Chancen für eine Sanierung steigen.

Gegenüber dem Regierungsentwurf hat es nach den Beratungen im Rechtsausschuss bei dem letztlich verabschiedeten Gesetz noch wesentliche Änderungen gegeben. So endet das Schutzschirmverfahren nun nicht mehr zwingend mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. An der ursprünglich vorgesehenen Regelung war kritisiert worden, dass einzelne Gläubiger durch das Fälligmachen ihrer Forderungen die von der Gläubigermehrheit unterstützte Sanierung gefährden könnten. Klar gestellt wurde außerdem, dass zum Sachwalter nicht derjenige bestellt werden kann, der die vom Schuldner nach § 270b I InsO vorzulegende Bescheinigung, wonach (noch) keine Zahlungsunfähigkeit besteht, ausgestellt hat. Schließlich sieht ein neuer § 270b III InsO vor, dass das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners anzuordnen hat, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet, § 55 II gilt dann entsprechend.

Wenn - wie vom Gesetzgeber vorgesehen - fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des ESUG überprüft wird, ob das Gesetz die beabsichtigten Wirkungen tatsächlich erzielt, darf man angesichts der weitreichenden Neuerungen bei den §§ 270ff. InsO besonders gespannt sein, wie sich die Eigenverwaltung als Sanierungsinstrument bis dahin entwickelt hat.

BGH, Urteil vom 13.01.2012 – IX ZR 95/11

Werden trotz drohender Zahlungsunfähigkeit die fälligen Prämien für die Direktversicherung eines Geschäftsführers bezahlt, benachteiligt dies in der Regel die Gläubiger. Die Zahlungen sind daher nach Insolvenzeröffnung anfechtbar.

Zwischen Juli 2008 und Juni 2009 hatte die Schuldnerin, eine GmbH, als Teil der vereinbarten Bezüge Prämienzahlungen an einen Lebensversicherer auf eine zu Gunsten ihres Geschäftsführers bestehende Direktversicherung geleistet. Die Prämien zog der Versicherer im Lastschriftverfahren ein. Auf Antrag vom 25. Juni 2009 wurde über das Vermögen der Schuldnerin am 30. Juli 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Mit seiner Klage verlangte der Insolvenzverwalter vom beklagten Geschäftsführer

der Schuldnerin die Rückzahlung der geleisteten Prämien, unter anderem gemäß §§ 133 I, 143 InsO.

Nachdem das Amtsgericht den Beklagten antragsgemäß verurteilt hatte, wies das Landgericht die Klage auf die Berufung des Geschäftsführers hin ab, ließ aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesgerichtshof zu.

Mit Urteil vom 12. Januar 2012 hat der BGH nun entschieden, dass derartige Zahlungen grundsätzlich anfechtbar sind. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Prämienzahlungen an den Lebensversicherer seien wegen der vom Beklagten erbrachten Gegenleistungen nicht gläubigerbenachteiligend im Sinne des § 129 I InsO, sei rechtsfehlerhaft. Der BGH bejahte eine Gläubigerbenachteiligung, da die Gläubiger auf die vom

Geschäftsführer erbrachten Tätigkeiten keine Zugriffsmöglichkeit hatten, wie sie die zur Entrichtung der Versicherungsprämien abgeflossenen Zahlungsmittel geboten hätten. In der Regel könne ein Insolvenzverwalter deshalb gegenüber dem Bezugsberechtigten die Rechtshandlungen anfechten, die auf Kosten der Masse den Wert der Direktversicherung erhöht haben.

Der BGH wies in seiner Entscheidung ferner darauf hin, dass der nach § 140 I InsO anfechtungsrechtlich maßgebende Zeitpunkt nicht die Erteilung der Einzugsermächtigung, sondern die (konkludente) Genehmigung der einzelnen Prämienzahlungen ist. Erst durch die Genehmigung habe der einzugsberechtigte Gläubiger eine gesicherte Rechtsposition erlangt.

KANZLEI



Walter Zerspanung Gruppe in Insolvenz – Insolvenzverfahren eröffnet, Produktion läuft weiter

Über zwei der drei Unternehmen der Walter Zerspanung Gruppe haben die Amtsgerichte in Zweibrücken und Bingen

am Rhein jeweils das Insolvenzverfahren eröffnet und Herrn Dr. Robert Schiebe als Insolvenzverwalter bestellt. Die Metallbearbeitungsbetriebe mit einer 10.000 Quadratmeter großen Produktionshalle im rheinland-pfälzischen Waldmohr werden im eröffneten Verfahren fortgeführt. Die Unternehmen arbeiten für bekannte Hersteller von Baumaschinen,

Getrieben von Windkraftanlagen, Motoren oder Schwermaschinen sowie für Stahlwerke. Im Rahmen eines strukturierten Investorenprozesses wird derzeit nach Käufern für das Zerspanungswerk gesucht. Von der Insolvenz sind rund 30 der vormals 80 Mitarbeiter betroffen. Die Fortführung ist nur durch einen Massekredit der beteiligten Banken möglich.



Taxi Hornberger saniert – Alle Arbeitsplätze bleiben erhalten

Zum 1. März 2012 hat eine neu gegründete Gesellschaft den Geschäftsbetrieb des Landauer Traditionsunternehmens Taxi Hornberger übernommen.

Durch die erfolgreiche Sanierung konnten alle der rund 40 Arbeitsplätze erhalten werden.

Vorausgegangen waren dreimonatige Verhandlungen mit mehreren Interessenten, die bis Ende Januar Gelegenheit hatten, Übernahmeangebote abzugeben. Anfang Februar konnte dann der Zuschlag erteilt werden und nach einer einmonatigen Übergangszeit steht das Unternehmen nun unter

der Leitung der neu gegründeten Taxi Hornberger GmbH.

Bereits seit Oktober 2011 hatte Rechtsanwalt Dr. Christoph Glatt – zunächst als vorläufiger Insolvenzverwalter – den Geschäftsbetrieb des 1952 gegründeten Taxibetriebs fortgeführt. Mit Beschluss vom 1. Februar 2012 hatte das Amtsgericht Landau in der Pfalz dann das Insolvenzverfahren eröffnet und Glatt zum Insolvenzverwalter bestellt.

WWW.SCHIEBE.DE

Mainz
Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Darmstadt
Casinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 396 82-0
Fax 06151 396 82-20
darmstadt@schiebe.de

Frankfurt am Main
Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219 315-0
Fax 069 219 315-99
frankfurt@schiebe.de

Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Mannheim
Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Heilbronn
Rampachertal 53
74076 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Saarbrücken
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Jessica Kiebling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Oliver Willmann
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Florian Bandrack
Rechtsanwalt

Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt

